

KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen der Stadt Barsinghausen , Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen, vertreten durch den Stadtdirektor

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Sportring Barsinghausen,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Sportring“ genannt -

wird der nachstehende Kooperationsvertrag vereinbart:

PRÄAMBEL

Stadt und Sportring sind mit dem nachfolgenden Kooperationsvertrag bestrebt, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Arbeit des Sportrings bei der Ausrichtung der jährlich stattfindenden Sportlerehrung zu schaffen.

§ 1 Grundsatz

Stadt und Sportring stellen im Rahmen dieses Vertrages sicher, dass auch in Zukunft die jährliche Sportlerehrung in Barsinghausen durchgeführt wird. Die Stadt wird die Arbeit des Sportrings wie bisher unterstützen.

§ 2 Finanzausschuss

Die Stadt fördert die jährliche Ausrichtung der Sportlerehrung durch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 5.000,00 DM pro Jahr.
Der Zuschuss wird jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig und auf ein vom Sportring anzugebendes Konto überwiesen.

§ 3 Personelle und organisatorische Unterstützung

Die Stadt wird den Sportring bei der Durchführung der jährlichen Sportlerehrung weitgehend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell und organisatorisch unterstützen.

§ 4 Leistungen des Sportrings

Der Sportring richtet jährlich eine Sportlerehrung im Gebiet der Stadt Barsinghausen aus. Diese Sportlerehrung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler“, die Bestandteil der „Richtlinie über die Förderung des Sports in der Stadt Barsinghausen“ vom 17.10.1994 ist, und zwar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Sportring stimmt den jeweiligen Veranstaltungstermin und das grobe Veranstaltungskonzept im Vorfeld mit der Stadt ab.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

Finanzmittel, die dem Sportring für die Durchführung der Sportlerehrung zufließen, werden in vollem Umfang ausschließlich für die Sportlerehrung verwendet.

Der Sportring legt der Stadt jährlich innerhalb von drei Monaten nach der Sportlerehrung die Endabrechnung vor.

§ 6 Veranstalter

Stadt und Sportring treten gemeinsam als Veranstalter in Erscheinung.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Er hat eine unbestimmte Laufzeit.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende.

Barsinghausen, den 15.10.1997

STADT BARSINGHAUSEN

SPORTRING BARSINGHAUSEN

Der Bürgermeister

1. Vorsitzender

Der Stadtdirektor

2. Vorsitzender

Geändert durch Änderungsvertrag vom Juni 2001, in Kraft getreten am 01.01.2001.